

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 65.

Sonntag den 6. März.

1853.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Gartengrundstücken allhier, welche die darauf befindlichen Bäume und Sträucher seit vorigem Herbst noch nicht von den Raupennestern haben säubern lassen, werden andurch angewiesen, dies nunmehr binnen drei Wochen und längstens

bis zum 31. März d. J.

zu bewirken.

Säumige werden durch Strafauflagen und nach Befinden sonstige Zwangsmaßregeln zu Erfüllung dieser ihrer Verbindlichkeit angehalten werden.

Leipzig, am 5. März 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 2. März 1853.

(Schluß.)

Der in gestriger Nummer dieses Blattes mitgetheilte Beschluß des Stadtraths,

die Zahl der Wahlgehülfen bei der demnächst vorzunehmenden **Wahl** des Stadtverordnetencollegiums auf das Doppelte des in §. 131 der Städte-Ordn. eingeführten Maximalsatzes, mithin von neun auf achtzehn Mitglieder zu erhöhen, und dazu die bereits in Aussicht gestellte Dispensation bei der Regierungsbehörde nachzusuchen,

war der Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten zur Vorberathung überwiesen worden. Adv. Anschütz trug das hierüber abgefaßte Gutachten vor.

Der Mehrheit der Deputation waren vielfache Bedenken gegen den Beschluß des Stadtraths beigegeben. Sie hob hervor, daß durch denselben eine Aenderung der Bestimmungen in §. 131 der Städte-Ordnung — eines verfassungsmäßig vereinbarten Gesetzes — herbeigeführt werden sollte, welche folgerecht nur auf verfassungsmäßigem Wege, durch Regierung und Stände, nie aber im Wege der Dispensation erfolgen könne. Denn nach §. 10 der Einführungsverordnung zur Städte-Ordnung könne eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen der Letzteren nur dann im Localstatut erfolgen, wenn eine solche Aenderung im Gesetze selbst ausdrücklich vorgeschrieben oder nachgelassen werde. Dies sei hier nicht der Fall. Um so bedenklicher erscheine es, Veranlassung zu einem Abgehen vom Gesetze zu geben und dadurch das für die Gemeindeverwaltung festzuhaltende Princip der Aufrechterhaltung der Städte-Ordnung in irgend einer, wenn auch an sich vielleicht unverfänglichen Weise, aufzugeben. Dazu komme, daß, wenn die Wahldeputation aus 1 Stadtrathe, 3 Stadtverordneten und 9 Wahlgehülfen bestehe, das Wahlgeschäft, wenn auch vielleicht mit einigem Zeitverlust, doch aber immer noch rechtzeitig zu Stande gebracht werden könne.

Andererseits glaubte man dagegen die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Rathsbeschlusses, an welchen man bedenkliche Consequenzen nicht zu knüpfen vermochte, hervorheben zu müssen.

Die Deputation schlug demnach gegen 1 Stimme (Dr. Kormann) vor:

das Plenum möge sich gegen den Beitritt zum Rathsbeschlusse erklären,

zugleich aber im Recommunicate beantragen:

daß die Zahl der Wahlgehülfen auf den Maximalsatz von 9 gebracht werde.

Der Referent bemerkte hierzu, daß die Mehrheit der Deputation gegen den Beschluß des Rathes, dessen Zweckmäßigkeit für Förderung

der Wahlgeschäfte sie gern anerkennen, an sich nichts einzuwenden gehabt haben würde, wenn nicht nach ihrer Ueberzeugung §. 10 der Einführungsverordnung zur Städte-Ordn. einer solchen Aenderung der Bestimmungen der Letzteren offenbar entgegenstehe und eine Dispensation von den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt als unzulässig erscheinen ließe.

Darauf erwiderte St.-B. Dr. Kormann, daß er weder an der gesetzlichen Zulässigkeit der fraglichen Dispensation, noch an der Zweckmäßigkeit des Rathsbeschlusses zweifeln könne. Letztere liege klar vor; in ersterer Beziehung gebe aber §. 15 des Publicationsgesetzes zur Städte-Ordnung vom 2. Februar 1832 volle Fügigkeit zu derartigen Aenderungen der Bestimmungen der Städte-Ordnung, wie sie hier beantragt worden.

St.-B. Dr. Heyner hielt dagegen die Zahl von 9 Wahlgehülfen für vollkommen ausreichend, dafern dieselben nur mit Eifer und Ausdauer arbeiteten.

Letzteres, entgegnete Dr. Kormann, lasse sich eben nicht behaupten. Die Arbeiten der Wahldeputation, namentlich des Stimmenauszählens, seien wenig einladend, und es sei daher praktisch, wenn man durch Vermehrung der Wahlgehülfen dahin zu gelangen suche, wenigstens immer eine entsprechende Anzahl von Arbeitskräften disponibel zu haben.

Nachdem Dr. Heyner hierauf erwidert hatte, daß er die zuversichtliche Hoffnung hege, daß die zu Wahlgehülfen berufenen Mitbürger sich gewiß die Erledigung des Geschäfts mit Eifer angelegen sein lassen würden, bemerkte der Referent, daß die oben angezogene §. 15 des Publicationsgesetzes nicht passe, weil sie vom Wahlverfahren spreche. Vom Wahlverfahren könne aber nicht eher die Rede sein, als bis die Wahldeputation constituirt worden wäre. Im Uebrigen werde es auch künftig gelingen, das Wahlgeschäft in gewünschter und ausreichender Weise zu fördern. Sollte aber die Stimmenzählung selbst einige Tage mehr in Anspruch nehmen, so könne das allein kein Grund sein, von den Bestimmungen der Städteordnung abzugehen.

St.-B. Kürschnerobermeister Franke, Dr. Heine und Vicevorsteher Klein erklärten sich gleichfalls für die Mehrheit der Deputation, letzterer besonders deshalb, weil es mindestens zweifelhaft sei, ob die fragliche Dispensation gesetzlich gegeben werden könne und man zunächst erst erwarten müsse, ob nicht in Zukunft und nach Erhöhung der Zahl der Wahlgehülfen auf neun mit der nöthigen Energie werde gearbeitet werden. Nach seiner Ansicht werde sich die Wahl ohne Verzögerung beendigen lassen, dafern nur die Vorarbeiten dazu vom Stadtrath rechtzeitig in Angriff genommen würden.

St.-B. Avenarius trat gleichfalls der Mehrheit der Deputation bei, weil er es für bedenklich erachtete, wenn das Stadtver-